

II- 3362 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 21.891/28-6-1/1974

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 26. März 1974  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

1591 / A. B.  
ZU 1615 / J.  
Date. am 1. April 1974

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER, Dr. WIESINGER, Dr. HAUSER, Dr. HUBINEK und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Kostentragung bei Abtreibungen ohne medizinische Indikation durch die gesetzliche Krankenversicherung (No. 1615/J).

Zu den an mich gerichteten Fragen möchte ich zunächst einige Feststellungen treffen. Mit der vom Nationalrat im Rahmen der Strafrechtsreform beschlossenen Straffreiheit der Schwangerschaftsunterbrechung in den ersten drei Monaten wurde ausschließlich die Absicht verfolgt, eine diesbezügliche Handlungsweise der in einer Notsituation befindlichen Frau von der Strafdrohung zu befreien. Für die Beurteilung des rechtlichen Gehaltes der Schwangerschaftsunterbrechung im Verhältnis zur Sozialversicherung ist mit diesem Gesetzesbeschluß keinerlei Änderung eingetreten, es sei denn, daß durch den Wegfall der Strafdrohung das Faktum der Schwangerschaftsunterbrechung als erlaubte Handlung gilt und alle Überlegungen, die schon aus dem Grund der Unerlaubtheit der Handlung zu einer wie auch immer gearteten Schlußfolgerung kommen, hinfällig sind.

Die genannten Abgeordneten haben an mich in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen gerichtet, die ich im einzelnen wie folgt beantworte:

- 2 -

1. Ist Ihnen bekannt, daß im Krankheitsbegriff des ASVG die Vornahme einer Abtreibung ohne medizinische Indikation nicht enthalten ist?

Antwort:

Mir ist die Formulierung des Krankheitsbegriffes im ASVG bekannt; § 120 Abs.1 Z.1 ASVG lautet:

"Im Versicherungsfall der Krankheit mit dem Beginn der Krankheit, das ist des regelwidrigen Körper- oder Geisteszustandes, der die Krankenbehandlung notwendig macht."

§ 133 Abs.2 lautet:

"Die Krankenbehandlung muß ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Durch die Krankenbehandlung sollen die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederhergestellt, gefestigt oder gebessert werden .....

Der Begriff "Krankheit" und die Krankenbehandlung sind im Gesetz nicht einschränkend, sondern umfassend festgelegt.

2. Ist Ihnen weiters bekannt, daß die Vertragspartner der gesetzlichen Krankenversicherung, also im speziellen Fall Ärzte und Krankenanstalten, nur solche Leistungen verrechnen dürfen, die unter den Versicherungsfall der Krankheit im Sinne des ASVG fallen?

Antwort:

Ich stelle klar, daß nach § 117 Z.4 lit.a und c ASVG Ärzte und Krankenanstalten auch Leistungen verrechnen dürfen, die nicht unter den Versicherungsfall der Krankheit im Sinne des ASVG fallen. Gemäß § 117 Z.4 werden als Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft u.a.

- 3 -

ärztlicher Beistand sowie Pflege in einer Krankenanstalt gewährt.

Im übrigen ist auch die medizinische Indikation weder dem Begriff noch der Sache nach als Krankheit zu bezeichnen, sondern eine medizinische Entscheidung zur Verhinderung allfällig eintretender gesundheitsnachteilhafter Folgewirkungen für das Kind bzw. das Leben der Mutter.

3. Was veranlaßt Sie daher, als den für die Sozialversicherung verantwortlichen Minister, in der Öffentlichkeit zu erklären, daß Sie nichts gegen derartige gesetzwidrige Handlungen einzuwenden hätten?

Antwort:

In meiner Verantwortung als zuständiger Minister stelle ich fest, daß meine Erklärungen vor dem Fernsehen und den Journalisten meiner Rechtsauffassung auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des ASVG (siehe Beantwortung der Fragen 1. und 2.) entsprechen. Ich verwahre mich mit Nachdruck dagegen, daß die Anfrager diese Äußerungen als Aufforderung zu gesetzwidrigen Handlungen bezeichnen, wie sie dies in der subjektiven Formulierung ihrer Fragestellung darstellen.

4. Sind Sie nicht auch der Ansicht, daß Ihre Äußerungen als Aufforderung zu gesetzwidrigem Verhalten aufgefaßt werden könnten?

Antwort:

Nein!

Die Anfrager selbst schreiben in ihrer schriftlichen Anfrage, daß meine Äußerungen "den Eindruck erwecken", daß ich die Vornahme von Abtreibungen ohne medizinische Indikation auf Kosten der gesetzlichen Kranken-

- 4 -

versicherung "dulden werde". Wenn selbst bei ihnen "nur der Eindruck erweckt wird", daß ich dies "dulden werde", mit welchem Recht unterstellen sie mir gesetzwidrige Absichten.

Ich wiederhole, daß meine Auffassung, wonach auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des ASVG die Inanspruchnahme der Krankenanstaltspflege und der ärztlichen Hilfe für einen Schwangerschaftsabbruch in allen Fällen der seelischen Bedrängnis der werdenden Mutter rechtlich möglich ist, das heißt, nicht dem bestehenden Gesetz widerspricht, sondern gesetzeskonform ist.

5. Welche Maßnahmen werden Sie als Aufsichtsbehörde ergreifen, um dafür zu sorgen, daß im Einklang mit den geltenden Vorschriften des ASVG Abtreibungen ohne medizinische Indikation nicht unter zweck- und gesetzeswidriger Verwendung der Mittel der Krankenversicherung vorgenommen werden?

Antwort:

Die Antwort auf diese neuerlich subjektiv gestellte Frage ergibt sich aus meinen bisherigen Erklärungen. Im übrigen stehe ich nicht an zu erklären, daß, falls die Judikatur auf Grund eines Rechtsstreites zu einer anderen Rechtsauffassung gelangen sollte - die Fragesteller sind zu einer solchen Entscheidung allerdings nicht berufen - die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen getroffen werden müßten. Solche Fälle hat es in der Vergangenheit schon bei Rechtsstreitigkeiten mehrfach gegeben.

